

# SITZUNGSPROTOKOLL

## über die

# GEMEINDERATSSITZUNG

6/2014

am: 22.10.2014

Ort: Gemeindeamt Alpbach, Sitzungsraum

Beginn: 20.15 Uhr

Ende: 21.45 Uhr

### Anwesende:

**Bürgermeister:** Herr Markus Bischofer, Alpbach Nr. 385 als Vorsitzender

**Bürgermeister-Stellvertreter:** Herr Peter Larch, Alpbach Nr. 797

### **Die Gemeinderäte:**

Herr Andreas Moser, Alpbach Nr. 783

Herr Andreas Jost, Alpbach Nr. 756

Herr Peter Radinger, Alpbach Nr. 147

Herr Hansjörg Lederer, Alpbach Nr. 120

Thomas Margreiter, Alpbach Nr. 217

Herr Johannes Duftner, Alpbach Nr. 166

Herr Werner Unterrader, Alpbach Nr. 358

Herr Georg Radinger, Alpbach Nr. 689

Herr Josef Moser, Alpbach Nr. 449

Herr Dr. Hannes Lederer, Alpbach Nr. 404

Herr Hatty Mück, Alpbach Nr. 452

Herr Hannes Lintner, Alpbach Nr. 693a

Herr Adolf Kostenzer, Alpbach Nr. 123

**Außerdem anwesend:** Herr Adolf Moser, Schriftführer

**Entschuldigt waren:** Herr Mag. Peter Schießling, Alpbach Nr. 34

Herr Jörg Mauersberg, Alpbach Nr. 310

Herr Dr. Alois Schneider, Alpbach Nr. 711

Herr Thomas Lederer, Alpbach Nr. 153

Die Mitglieder des Gemeinderates wurden gem. § 34 TGO 2001 von der Abhaltung der Sitzung fristgerecht und schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Bürgermeister verständigt.

Die Gemeindevertretung zählt 15 Mitglieder, anwesend sind hievon 15; die Sitzung ist daher beschlussfähig.

Die Sitzung ist öffentlich.

**Tagesordnung:**

1. Genehmigung Gemeinderatssitzungsprotokoll Nr. 5/2014 vom 02.09.2014;
2. Beschlussfassung örtlicher Bauvorschriften;
3. Kostner GmbH, Hotel Galtenberg, Alpbach Nr. 40 bzw. Margreiter Franz, Alpbach Nr. 39;
  - a) Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes Teilfläche GST-Nr. 1384/1 u. 1387/1;
  - b) Änderung des Flächenwidmungsplanes GST-Nr. 1394 und Teilflächen GST-Nr. 1384/1 u. 1387/1;
  - c) Erlassung eines Bebauungsplanes GST-Nr. 1394 und Teilflächen GST-Nr. 1384/1 u. 1387/1;
4. Beratung über Ankauf eines Videobeamers für den Veranstaltungssaal;
5. Unterstützungsansuchen für eine TV-Dokumentation über das Europäische Forum Alpbach;
6. Ansuchen EKIZ Kramsach und Umgebung;
7. Anträge, Anfragen und Allfälliges;

**Sitzungsverlauf und Beschlüsse:**

- 1. Genehmigung Gemeinderatssitzungsprotokoll Nr. 5/2014 vom 02.09.2014;**

Das Gemeinderatssitzungsprotokoll Nr. 5/2014 vom 02.09.2014 wird einstimmig genehmigt.

- 2. Beschlussfassung örtlicher Bauvorschriften;**

Der Bürgermeister berichtet, dass seit der letzten Gemeinderatssitzung keine Änderungsvorschläge zu den Bauvorschriften eingegangen sind. Der Textvorschlag von GR. Hannes Lederer bezüglich des Anwendungsbereiches wurde eingearbeitet. Strafbestimmungen sind nicht vorgesehen, da diese ja in der TBO enthalten und geregelt sind.

GR Hannes Lederer ist der Meinung, dass es bei allfälligen Beschwerden gegen Bescheide trotzdem zu einer Aufhebung oder Beanstandung durch irgendwelche Gerichte kommen kann.

**Beschluss:**

Auf Grund des § 20 der Tiroler Bauordnung 2011, LGBl. Nr. 57/2011, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Alpbach zum Schutz des Orts- oder Straßenbildes einstimmig nachstehende **Verordnung:**

**§ 1**

**Allgemeine Grundsätze**

1. Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften der Gemeinde Alpbach gilt für das Siedlungsgebiet der Ortsteile von Alpbach und Inneralpbach.

2. Festgehalten wird, dass die gegenständliche Verordnung der örtlichen Bauvorschriften für die Gemeinde Alpbach zum Schutz und zur Erhaltung des einzigartigen „Alpbacher Baustils“ und damit zusammenhängend das äußere einheitliche Erscheinungsbild sowie Ortsbild der Gemeinde Alpbach betreffend, erlassen wird. Aufgrund der bereits seit langem bestehenden örtlichen Bauvorschriften hat sich in Alpbach ein besonderer Baustil entwickelt, welcher einzigartig und erhaltenswert ist. Der Alpbacher Baustil hat unter anderem das Orts- und Straßenbild der Gemeinde Alpbach geprägt und soll auch für die Zukunft in dieser Weise erhalten bleiben, sodass gemäß § 20 lit. a leg cit die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen wie nachfolgend geregelt wird.
3. Bei der Beurteilung von Bauvorhaben bzw. baulichen Anlagen ist insbesondere zu prüfen, inwieweit das geplante Objekt den nachfolgenden Erfordernissen der §§ 2 bis 7 entspricht.

## § 2

### Dachneigung

Für die Fläche des Daches ist eine Dachneigung zwischen 16° und 22° zulässig.

## § 3

### Dachformen, Dachgestaltung

1. Die Dachgestaltung ist nach den im Gemeindegebiet üblichen Formen, Konstruktionen und Materialien auszurichten.

Zulässig sind:

- a. Satteldach symmetrisch und unsymmetrisch.
- b. Flachdächer bzw. Terrassendächer auf Sockel- bzw. Erdgeschossen, die größer als das darauf gesetzte Haus sind. Diese Dächer sind nach außen mit einer Attika in Brüstungshöhe – oder als Balkonbrüstung abzuschließen.
- c. Pult- und Flachdächer für untergeordnete Gebäudeteile und die nach der TBO 2001 zulässigen baulichen Anlagen im Grenzabstand. In Ausnahmefällen sind auch einseitig „abgewalmte“ Satteldächer zulässig, wenn dadurch eine Bebauung im Grenzabstand möglich wird. Die Dachflächen sind möglichst geschlossen zu halten und mit einem Vordach von zumindest 30 cm (inkl. Dachrinne) auszuführen.
- d. Dachkaper als untergeordnete Bauteile unter nachstehenden Voraussetzungen:
  - Es sind nur Pultdachkaper zulässig.
  - Die Gesamtlänge des/der Dachkaper darf nicht mehr als 1/3 der Hauslänge (Wohnteil bei Bauernhäusern) betragen.
  - Der Dachkaper ist nur zulässig bis zu einer Kniestockhöhe (ab Rohdecke) von 1,60 m.
  - Die Höhe des Dachkapers darf max. 1,40 m (gerechnet von der OK-Dachhaut bis zur OK-Dachhaut des Kapers an der Hauswand) betragen.

- Der Dachkaper muss seitliche Vordächer aufweisen, die mit Windläden abzuschließen sind.
  - Die Dachneigung des Kapfers muss mindestens 4° betragen.
  - Die Außenwand des Kapfers ist mind. 1,00 m von der Außenkante der Giebelwand her einzurücken.
  - Die Länge des Kapferdaches darf nur 3/4 der halben Gebäudebreite (Wandpfette bis Firstpfette) betragen, damit zwischen First und Dachbruch 1/4 der Dachlänge unverändert erhalten bleibt.
  - Die Dacheindeckung ist in anthrazitgrauer Farbe auszuführen bzw. dem Bestand anzupassen.
  - Die Fenster sind als normale Fenster mit Fensterkreuzen (bei entsprechender Größe des Fensters) auszuführen.
2. Vordächer sind auszuführen und müssen ein ortsübliches Ausmaß aufweisen, mindestens ca. 2,00 m an der Traufe und ca. 2,50 m an den Giebelseiten und sind auf die Proportion des Gebäudes abzustimmen. Die Abstandsbestimmungen des § 6 TBO sind einzuhalten.
  3. Es dürfen auf den Dachseiten, die nicht aus der Nähe eingesehen werden können, auch Dacheinschnitte (in die Dachfläche eingeschnittene Loggien) errichtet werden.
  4. Ist bei Objekten die Anbringung von Sonnenkollektoren geplant, so ist darauf zu achten, dass hinsichtlich Farbgebung und Neigungsgrad das äußere Erscheinungsbild des Objektes bezüglich der umgebenden Dachlandschaft nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Diese dürfen nur liegend auf der Dachfläche aufgebracht werden und dürfen nicht mehr als 0,15 m aus der Dachfläche herausstehen.
  5. Quertrakt bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden:
    - a) Der Quertrakt darf nur bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden errichtet werden und muss in der Größe dem Hauptgebäude untergeordnet sein.
    - b) Die Dachhöhe des Quertraktes darf max. 2/3 der Höhe des Hauptdaches – gerechnet von der Wandpfette – erreichen.
    - c) Die Außenmauern müssen von der hinteren Wand des Hauptgebäudes mindestens 2,00 m und von der Feuermauer bzw. von der vorderen Wand des Hauptgebäudes mindestens 3,00 m zurückgesetzt sein.

#### § 4

#### Dachdeckung

Dachdeckungen dürfen nur mittels Ton- oder Betondachplatten oder Holzschindeln erfolgen, die Farbgebung hat sich dabei auf dunkelgraue und graue Farbtöne zu beschränken.

Gebäude und bauliche Anlagen im Grenzabstand dürfen auch mit Blech (Farbton wie oben) eingedeckt werden, Attiken und Flachdächer sind mit Holzschindeln oder Dachplatten bzw. Blech

zu decken. Die Anbringung von Solarkollektoren in Attiken ist zulässig, wenn diese bündig in die Dachhaut integriert und an den Farbton des Daches angepasst sind.

Größere Flach- bzw. Terrassendächer sind zu begrünen.

## § 5

### Einfriedungen

1. Die Gesamthöhe der Einfriedung (einschließlich der Sockelhöhe) darf 1,10 m nicht überschreiten, wobei die Sockelhöhe nicht mehr als 0,30 m betragen darf. Die aufgesetzten Holzzäune sind ortsüblich auszuführen.
2. Gelände bedingte Überschreitungen der Sockelhöhen sind im unbedingt erforderlichen Ausmaß zulässig und im Zuge des Bauverfahrens zu begründen.
3. Stützmauern, Futtermauern sind gem. TBO 2001 zulässig, müssen jedoch dort, wo sie eingesehen werden können, mit Bruchsteinen (Natursteinen) verkleidet werden.
4. Steinwürfe, Bruchsteinmauern, Korbsteinmauern udgl. sind in den Einreichplänen kenntlich zu machen.

## § 6

### Fassadengestaltung und Bauhöhe

Bei der Gestaltung der Fassaden sind hinsichtlich Größe und Proportionen der Gebäudeöffnungen (Türen, Fenster, etc.) die ortsüblichen Maßstäbe zu beachten.

Insbesondere gilt:

1. Die höchstzulässige Bauhöhe wird in Alpbach grundsätzlich für den aus der Erde ragenden Bauteil mit E + 2 (Erdgeschoss plus zwei weitere Vollgeschosse) und Dachgeschoss festgesetzt. Diese Bauhöhe ist aber nur dann zulässig, wenn seitens der Baubehörde festgestellt wird, dass das zu errichtende Bauwerk auch entsprechende Proportionen (Länge, Breite, etc.) aufweist. Für oberirdische Geschosse gelten die Bestimmungen der TBO 2011. Für gewerbliche Objekte können Ausnahmen über einen Bebauungsplan geregelt werden.
2. Die Baubehörde kann die Kniestockhöhe für Gebäude, die als solche mit E + 2 behandelt werden, gemessen von der Oberkante Rohdecke bis zur Oberkante Wandpfette auf maximal 1,90 m festsetzen, allerdings vorausgesetzt, dass dadurch die Proportionen des örtlichen Baustiles gewahrt bleiben. Bei der Beurteilung des jeweiligen Falles ist für jede zu beachtende Bauvorschrift Länge, Breite, der jeweilige Standort des geplanten Objektes und dergleichen zu berücksichtigen.
3. Die Kniestockhöhe wird für alle Gebäude, die nicht der Beschränkung nach Pkt. 1 und 2 unterliegen (E + 1 + Dachgeschoss) mit maximal 1,80 m , gemessen von der Rohdeckenober-

kante bis zur Wandpfettenoberkante, festgesetzt. Bei der Beurteilung durch die Baubehörde betreffend die endgültige Höhe des Kniestockes gilt der letzte Satz des Absatzes 2 sinngemäß.

4. Die Fensterbreiten sind so zu wählen, dass der jeweilige Wandteil zwischen den einzelnen Fenstergruppen mindestens ein Drittel der Fensterbreite beträgt. Die maximale Breite für Fenster beträgt 2,50 m Rohmaß. Die Fenster sind mit Sprossen aus Holz oder Metall zu versehen.
5. Die Farbgebung der Fassaden hat sich am umliegenden Bestand zu orientieren, jedenfalls dürfen Putzflächen nur weiß beschichtet werden, Holzflächen bleiben Natur oder sind in Brauntönen zu „färbeln“.

Die Färbelung von Fensterumrahmungen hat in einer dezenten Farbe zu erfolgen und ist von der Baubehörde zu genehmigen.

7. Ab dem 1. Obergeschoss sind die Gebäude mit liegender Holzschalung zu verkleiden, sofern nicht Holzblockwände zur Ausführung gelangen.
8. Die Balkone sind als „Alpbacher Balkon“, gemäß ortsüblicher Ausführung zu errichten. Balkonbrüstungen im Sockelgeschoss um Flachdächer dürfen auch mit Holzbalustern ausgeführt werden. Vorzugsweise sind jedoch solche Attiken mit einem angesetzten Pultdach mit Holzschindelverkleidung auszuführen.  
Sonnenkollektoren dürfen an Balkonen und Fassaden nicht angebracht werden.
9. Die Errichtung von Glasfassaden ist nicht zulässig, eine verglast Veranda darf nur im Bereich des Erdgeschosses oder auf Sockelgeschossen errichtet werden.

Die Breite der Veranda muss im Verhältnis zur Hausbreite von untergeordneter Größe sein und darf keinesfalls mehr als die Hälfte der Breite des Gebäudes betragen. Als Abdeckung des Wintergartens sind nur Pultdächer zulässig, als Glasteilung der senkrechten Wintergartenverglasung sind nur senkrechte Sprossen ohne weiteren Zierrat zulässig. Die Konstruktion ist in Holz auszuführen.

## § 7

### Zu- und Umbauten

Bei Zubauten bzw. Umbauten sind vorhandene charakteristische Strukturmerkmale (wie Vordächer, Dachformen, Balkon, Farbgebung udgl.) zu berücksichtigen.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft.

### 3. Kostner GmbH, Hotel Galtenberg, Alpbach Nr. 40 bzw. Margreiter Franz, Alpbach Nr. 39;

#### a) Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes Teilfläche GST-Nr. 1384/5;

Der Bürgermeister berichtet, dass er die geplante Hotelerweiterung mit Tiefgarage mit der Abteilung Raumordnung besprochen hat und es keinerlei Einwände gibt. Der bestehende Kirchweg muss zwar etwas verlegt werden, bleibt jedoch voll aufrecht. Die Breite des Weges wird im Zuge der Bauverhandlung festgelegt und niedergeschrieben.

Nach kurzer Debatte werden einstimmig nachstehende Beschlüsse gefasst.

#### Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Alpbach beschließt gemäß § 70 Abs. 1 i.V.m. § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, einstimmig, den von Arch. Dipl.-Ing. Christian Kotai, ROK 11-2014, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Alpbach im Bereich des Grundstückes Nr. 1384/5 (zur Gänze) der KG Alpbach durch vier Wochen hindurch vom 23.10.2014 bis 20.11.2014 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Alpbach im Bereich des Grundstückes Nr. 1384/5 (zur Gänze) der KG Alpbach sieht vor:

Zählerstempel „T21/Z1/D2“ – Bauliche Entwicklungsfläche zur Erweiterung des Kinderhotels.

Gleichzeitig wurde gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

#### b) Änderung des Flächenwidmungsplanes GST-Nr. 1394 und GST-Nr. 1384/5;

#### Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Alpbach beschließt gemäß § 113 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, einstimmig, den von Arch. Dipl.-Ing. Christian Kotai, F 94-2014 ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Alpbach im Bereich der Grundstücke Nr. 1384/5 (zur Gänze) sowie 1394 (zur Gänze) der KG Alpbach durch vier Wochen hindurch vom 23.10.2014 bis 20.11.2014 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Widmungsänderung im Bereich der GST-Nr. 1384/5 (zur Gänze – 1.280 m<sup>2</sup>) von derzeit „Freiland“ und der GST-Nr. 1394 (zur Gänze – 3.384 m<sup>2</sup>) von derzeit „Tourismus-

gebiet“ in künftig „Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb“ gemäß § 48 Abs. 1 TROG 2011 im Ausmaß von 4.664 m<sup>2</sup> sowie in „örtliche Straße“ gemäß § 53 Abs. 1 TROG 2011 im Ausmaß von 40 m<sup>2</sup> vor.

Gleichzeitig wurde gemäß § 113 Abs. 3 i.V.m. § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

#### **c) Erlassung eines Bebauungsplanes GST-Nr. 1394 und GST-Nr. 1384/5;**

##### **Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Alpbach beschließt gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, einstimmig, den von Arch. Dipl.-Ing. Christian Kotai, Jenbach, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundparzellen GST-Nr. 1384/5 (zur Gänze) und GST-Nr. 1394 (zur Gänze) laut planlicher und schriftlicher Darstellung des Arch. Dipl.-Ing. Christian Kotai, BEB 32-2014, vier Wochen hindurch vom 23.10.2014 bis 20.1.2014 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

#### **4. Beratung über Ankauf eines Videobeamers für den Veranstaltungssaal;**

Der Bürgermeister sagt, dass bei Veranstaltungen oder Vorträgen im Veranstaltungssaal sehr oft nach einem Videobeamer verlangt wird und es daher praktisch und vorteilhaft wäre, einen eigenen Beamer anzuschaffen.

Der Gemeinderat spricht sich einstimmig für eine solche Anschaffung aus. Es sollten mehrere vergleichbare Angebote eingeholt werden.

#### **5. Unterstützungsansuchen für eine TV-Dokumentation über das Europäische Forum Alpbach;**

Vom Tourismusverband Alpbach & Tiroler Seenland wurde eine Anfrage an die Gemeinde gestellt, ob für eine geplante Fernsehdokumentation „Mein Europa – Ein Dorf“ anlässlich 70 Jahre Europäisches Forum von der Gemeinde die restlichen Kosten von € 4.000,-- übernommen werden.

Europäisches Forum von der Gemeinde die restlichen Kosten von € 4.000,-- übernommen werden.

Sicher eine gute Sache die an mehrere TV-Stationen weitergegeben und auch von der Gemeinde verwendet werden kann.

Die Finanzierung der Produktionskosten in Höhe € 100.000,-- erfolgt lt. Herrn Kofler wie folgt:

30 % - ORF

30 % - Europäisches Forum

20 % - Fernsehfonds Austria (voraussichtlich)

5 % - Cine Tirol (voraussichtlich)

6 % - TVB Alpbachtal Seenland

Somit fehlen derzeit € 4.000,-- , die von der Gemeinde übernommen werden sollten.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt nach kurzer Debatte einstimmig, den fehlenden Betrag in Höhe von € 4.000,-- zu übernehmen.

## **6. Ansuchen EKIZ Kramsach und Umgebung;**

Der Bürgermeister ersucht Frau Barbara Lechner vom EKIZ Kramsach um eine Erläuterung des vom EKIZ Kramsach gestellten Ansuchens um eine finanzielle Förderung ihres Regionsmodelles.

Sie erklärt, dass sich der Verein die geplanten Veranstaltungen betreffend Schwangerschaft, Geburt und Baby in der Form nicht mehr leisten kann und ersuchen um eine Förderung von den Regionsgemeinden mit einen Pro-Kopf-Satz von € 1,25 pro Einwohner. Das wären für Alpbach pro Jahr € 3.248,59. Das wären von der ganzen Region eine Beitrag von € 5.000,--. Sie bedankt sich bei der Gelegenheit auch für die Benützung der Räumlichkeiten in Alpbach.

Auf Anfrage von GR. Andreas Jost erklärt sie, dass die Kursteilnehmer zwar einen Beitrag leisten müssen, dieser jedoch nie kostendeckend ist.

GR. Werner Unterrader möchte gerne wissen wie viele Teilnehmer aus Alpbach an den Veranstaltungen teilnehmen und meint, dass man Veranstaltungen auch absagen könnte, wenn zu wenige Teilnehmer sind.

Aus den vorgelegten Unterlagen des EKIZ ist nicht zu entnehmen wie viele Teilnehmer aus Alpbach bei den einzelnen Veranstaltungen teilgenommen haben.

Bgm.-Stv. Peter Larch sagt, dass von der Gemeinde viel in den letzten Jahren für den Vorschulbereich getan wurde und getan wird. Er kann sich jedoch eine Kostenbeteiligung mit einem pro Kopf Betrag nicht vorstellen.

Der Bürgermeister erwähnt auch, dass seitens des Sozialsprengels die nächste Forderung mit einem pro Kopf Beitrag in Höhe von € 1,20 auf die Gemeinde zukommt. Es sind immer die laufenden Folgekosten die sich negativ auf die Gemeindefinanzen auswirken. Eine Förderung sollte nicht automatisch gewährt werden, sondern jährlich nach Bedarf und nach Vorlage von Zahlen.

Die Gemeinderäte Werner Unterrader, Hansjörg Lederer und Andreas Jost möchten gerne eine Aufstellung über die Anzahl der Veranstaltungen und Teilnehmer aus Alpbach sowie genauere Abrechnungen.

Es wird festgehalten, dass erst nach Vorlage genauer Zahlen bei der nächsten Sitzung ein Beschluss über eine allfällige Förderung gefasst wird.

## **7. Anträge, Anfragen und Allfälliges;**

- a) Der Bürgermeister berichtet über ein kürzliches Telefonat mit Dr. Franz Fischler über ein vom Europäischen Forum geplantes künstlerische Projekt, das nächstes Jahr im Bergbauernmuseum stattfinden soll. Der Gemeinde entstehen keine Kosten, da es vom Bundeskanzleramt gesponsert wird. Die Gemeinde muss die Erlaubnis zur Benützung des Museums stellen und einen Antrag an Bundeskanzleramt bis 31.10.2014 stellen.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat erteilt einstimmig die Genehmigung zur Benutzung des Bergbauernmuseums für das künstlerische Projekt im Rahmen des Europäischen Forums 2015.

- b) Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat ein Schreiben von Frau Theresia Rabanser, Betreuerin der Gemeindebibliothek, zur Kenntnis. Sie erklärt, dass die Bibliothek im Sommer auf Grund der Veranstaltungen in der Neuen Mittelschule fast gar nicht in Anspruch genommen wird und auch in der Schulzeit nicht so recht genutzt wird.

Sie haben sich gemeinsam die Galerie ober dem Sitzungsraum im Gemeindeamt angeschaut und sind der Meinung, dass der Platz für eine Bibliothek ausreichend wäre, zumal auch ein eigener Eingang vorhanden wäre. Es wären nur geringfügige Anschaffungen wie ein PC und Regale erforderlich, die von den Bauhofmitarbeitern angefertigt werden können.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat spricht sich einstimmig für eine Nutzung und Adaptierung der Galerie als Bibliothek aus.

- c) GR. Hannes Duftner bekundet seine Freude über die Beschlussfassung der örtlichen Bauvorschriften und insbesondere über die Zulässigkeit von Dachkapfern. Er spricht die Beschwerde an das Verwaltungsgericht von Thomas Moser, Schulmeister, an und würde sich eine gütliche Lösung dies Konfliktes wünschen.

Der Bürgermeister und Herr Moser sollten sich an einen Tisch setzen und das Gericht beiseitelassen. Die Bauvorschriften sollten eingehalten werden und jeder sollte dazu stehen.

Der Bürgermeister sagt, das man sich bewegt hat und geschaut hat, dass Dachkapfer möglich sind, allerdings wurden gewisse Normen festgesetzt. Warum diese jetzt torpediert werden, weiß er nicht.

Thomas Moser Schulmeister sagt, dass er das nur aus Platzmangel gemacht hat und nicht aus persönlichen Gründen tut.

Der Bürgermeister meint, dass man sich auch über die möglichen Konsequenzen Gedanken machen sollte. Er sei auch jederzeit zu einem Gespräch bereit.

- d) GR. Hatty Mück bringt den Wunsch der Firma Metallbau Lintner vor, die einen neuen Betriebsstandort suchen und um Umwidmung eines Platzes im Luegergraben nach dem Streit-häusl ansuchen möchten.

Der Bürgermeister erklärt, dass in der Gemeinde heute ein entsprechendes Ansuchen eingegangen ist und dieses bei der kommenden Sitzung mit der Abt. Raumordnung vorbesprochen wird und dann im Gemeinderat beschlossen werden kann.

- e) GR. Andreas Moser regt an, den Vorplatz beim Veranstaltungssaal im Feuerwehrhaus mit einer Überdachung zu versehen. Weiters sollte man versuchen einen rollstuhlgerechten Zugang zu schaffen.

Der Bürgermeister sagt zu, dass man sich die Situation anschauen wird.

Weiters bringt er vor, dass im November eine Diakonweihe statt findet für 2 Alpbacher Diakone statt findet. Diese müssen die Kosten für ihre Feier selber zahlen. Die Gemeinde sollte seiner Meinung nach einen Beitrag leisten.

Der Bürgermeister sagt zu, dass er zuerst mit den Diakonen reden wird und dann sollte der Gemeindevorstand über eine Unterstützung entscheiden.

- f) GR. Hannes Lederer erkündigt sich über das Ergebnis der letzten Vorstandssitzung, bei der der Obmann des Schwimmvereines eingeladen war.

Der Bürgermeister berichtet, dass der Gemeinde der Vorwurf gemacht wurde, dass sie die Tätigkeit des Vereines der letzten 40 Jahre nicht geschätzt wurde. Der Verein fordert vehement die Errichtung eines Schul- und Trainingsbeckens. Er lasse jedenfalls den Vorwurf so nicht gelten und habe dem Obmann auch ein entsprechendes Schreiben zugeschickt, das er dem Gemeinderat zukommen lässt.

- g) Bgm.-Stv. Peter Larch regt die Errichtung einer Straßenbeleuchtung zur Volksschule Inner-Alpbach an. Da derzeit kein Stromanschluss vorgesehen ist, könnte man eine Solar-Straßenlaterne anbringen.

Der Bürgermeister sagt zu, im nächsten Haushaltsvoranschlag einen Posten dafür vorzusehen.

- h) Der Bürgermeister überreicht GR. Hannes Lintner die Vereinsnadel des Landes Tirol, da er bei der Ehrung durch den Landeshauptmann am Tag des Ehrenamtes verhindert war und gratuliert ihm zur Auszeichnung herzlich.

Das Protokoll dieser Sitzung besteht aus 12 Seiten.  
Es wurde gelesen, genehmigt und unterschrieben.

Alpbach, am 22.10.2014

Der Bürgermeister:



Gemeinderat:



Gemeinderat:



Schriftführer:

